

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

gemäß § 6 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 die Änderung des § 2 der Denkmalbereichssatzung innerhalb der Gartensiedlung Gronauer Wald in der Stadt Bergisch Gladbach vom 29. März 2011 beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW –) genehmigte die Obere Denkmalbehörde am 22.10.2014 die vom Rat am 30.09.2014 beschlossene Änderung der Satzung.

Die Änderung der Denkmalbereichssatzung innerhalb der Gartensiedlung Gronauer Wald in der Stadt Bergisch Gladbach ist gemäß § 6 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) öffentlich auszulegen.

Die Denkmalbereichssatzung einschließlich der Anlagen werden beim Fachbereich 6 – Untere Denkmalbehörde – im 1. Obergeschoss, Zimmer 107 im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, zu jedermanns Einsicht während den Öffnungszeiten bereitgehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags:

montags – freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW während des Verfahrens kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung des Beschlusses und Genehmigung als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Denkmalbereichssatzung wird die Denkmalbereichssatzung rechtsverbindlich.

Bergisch Gladbach, den 22.10.2014

Lutz Urbach

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(...)

Betroffen sind die Grundstücke:

Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstücke 3–11

Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstücke 44

Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstücke 162–167

Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstück 168 (teilweise; siehe Plan der Anlage 1)

Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstücke 169, 177, 178

Gemarkung Gronau, Flur 13, Flurstück 39–47

Gemarkung Gronau, Flur 13, Flurstück 59–85

Gemarkung Gronau, Flur 13, Flurstück 86 (teilweise; siehe Plan der Anlage 1)

Gemarkung Gronau, Flur 13, Flurstück 93 (teilweise; siehe Plan der Anlage 1)

Gemarkung Gronau, Flur 13, Flurstück 94–99, 102

Gemarkung Gronau, Flur 13, Flurstück 112 (teilweise; siehe Plan der Anlage 1)

Gemarkung Gronau, Flur 13, Flurstück 167 (teilweise; siehe Plan der Anlage 1)

Gemarkung Gronau, Flur 13, Flurstück 201, 219, 237, 238